

# GEMEINSAMER BERICHT

des Vorstands der **Bechtle Aktiengesellschaft**, Neckarsulm

und

des Vorstands der **Bechtle E-Commerce Holding AG**,  
Neckarsulm

zur

**Änderung des Ergebnisabführungsvertrages vom 08. Februar 2001 zwischen der  
Bechtle Aktiengesellschaft und der Bechtle E-Commerce Holding AG  
nach § 293 a i.v.m. § 295 AktG**

## I. Allgemeines

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung erstatten der Vorstand der Bechtle Aktiengesellschaft („Bechtle AG“) und der Vorstand der Bechtle E-Commerce Holding AG gemäß § 293a i.V.m. § 295 AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über die Vereinbarung vom 11. April 2014 zwischen der Bechtle AG und der Bechtle E-Commerce Holding AG zur Änderung des Ergebnisabführungsvertrages vom 08. Februar 2001 (die „Änderungsvereinbarung“, diesem Bericht beigelegt als **Anlage 1**).

## II. Bestehender Ergebnisabführungsvertrag

Die Bechtle Aktiengesellschaft („Bechtle AG“) und ihre 100%ige Tochtergesellschaft, die Bechtle E-Commerce Holding AG, Neckarsulm (damals firmierend als Bechtle Beteiligungsgesellschaft mbH, Gaildorf), haben am 08. Februar 2001 einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, der am 14. September 2001 im Handelsregister eingetragen wurde und diesem Bericht als **Anlage 2** beigelegt ist.

Der Ergebnisabführungsvertrag bewirkt eine körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Bechtle E-Commerce Holding AG als Organgesellschaft und der Bechtle AG als Organträger. Durch die steuerliche Organschaft wird eine zusammengefasste Ertragsbesteuerung der Bechtle AG und der Bechtle E-Commerce Holding AG erreicht. Ferner wird durch den Vertrag vermieden, dass die Dividenden der Bechtle E-Commerce Holding AG an die Bechtle AG in Höhe von 5% bei dieser als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben der Besteuerung unterliegen.

### **III. Die Parteien der Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag**

#### **1. Die Bechtle AG**

Die Bechtle AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 108581. Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und der Verkauf von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung von Handelsgesellschaften sowie die Finanzierung, Übernahme des zentralen Einkaufs, der Buchhaltung, Lagerhaltung, Marketing, Personalverwaltung und Schulung der Mitarbeiter der Gruppengesellschaften. Unternehmensgegenstand ist ferner der Vertrieb von EDV und Kommunikationsprodukte-Anwendungen mit den erforderlichen Komponenten (Hard- und Software), die Durchführung von Schulungen, Organisations- und Einsatzberatungen, Management von Projekten sowie Erstellung von Gutachten im Computeranwendungsbereich. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte vornehmen und alle Maßnahmen treffen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie kann insbesondere auch an allen Plätzen des In- und Auslands Zweigniederlassungen errichten.

Das Grundkapital der Bechtle AG beträgt € 21.000.000,00 und ist in 21.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

#### **2. Die Bechtle E-Commerce Holding AG**

Die Bechtle E-Commerce Holding AG, wurde im Jahr 1999 als Bechtle Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Gaildorf gegründet und am 11. Juni 1999 im Handelsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall unter HRB 1326 eingetragen. Mit notariellem Beschluss vom 19. April 2007 wurde die Gesellschaft durch formwechselnde Umwandlung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die umgewandelte Gesellschaft wurde am 09. August 2007 unter der Firma Bechtle direkt Holding AG mit Sitz in Neckarsulm im Handelsregister Stuttgart unter HRB 723688 eingetragen. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Oktober 2010 wurde die Firma in Bechtle E-Commerce Holding AG, mit Sitz in Neckarsulm, geändert. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 28. Oktober 2010.

Alleinige Aktionärin der Bechtle E-Commerce Holding AG ist die Bechtle AG.

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und Verwaltung von Gesellschaftsbeteiligungen sowie die Zurverfügungstellung zentraler Servicefunktionen für E-Commerce Gesellschaften, insbesondere Marketing, Buchhaltung, IT-Infrastruktur. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, ihren Betrieb verpachten, Unternehmen zupachten und Vertretungen für andere Unternehmen übernehmen.

Das Grundkapital der Bechtle E-Commerce Holding AG beträgt € 18.000.000,00 und ist eingeteilt in 18.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Die Bechtle E-Commerce Holding AG hat im Geschäftsjahr 2013 ein Ergebnis vor Gewinnabführung in Höhe von € 3.575.658,74 erwirtschaftet. Die Bilanz weist zum 31. Dezember 2013 bei einer Bilanzsumme von € 23.229.606,50 ein Eigenkapital von € 19.800.000,00 aus. Der Jahresabschluss der Bechtle E-Commerce Holding AG wird in den Konzernabschluss der Bechtle AG einbezogen.

#### **IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag**

Mit der Änderungsvereinbarung vom 11. April 2014 haben die Bechtle AG und die Bechtle E-Commerce Holding AG den bestehenden Ergebnisabführungsvertrag vom 08. Februar 2001 geändert. Die Änderungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Bechtle AG. Vorstand und Aufsichtsrat der Bechtle AG werden der für den 05. Juni 2014 einberufenen Hauptversammlung vorschlagen, dem Abschluss der Änderungsvereinbarung zuzustimmen. Zudem bedarf die Änderungsvereinbarung der Zustimmung der Hauptversammlung der Bechtle E-Commerce Holding AG. Die Änderungsvereinbarung wird der für den 12. Mai 2014 geplanten Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Änderungsvereinbarung wird erst mit der Eintragung in das Handelsregister der Bechtle E-Commerce Holding AG wirksam.

Der wesentliche Inhalt und der Hintergrund der Änderungsvereinbarung werden im Folgenden erläutert:

In den Ziffern 1, 2 und 4 der Änderungsvereinbarung werden die Vertragsparteien des Ergebnisabführungsvertrages klargestellt, da die bisherige Bechtle Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Gaildorf zwischen zwischenzeitlich formwechselnd in eine AG umgewandelt wurde und jetzt unter Bechtle E-Commerce Holding AG firmiert und beide Vertragsparteien ihren Sitz von Gaildorf nach Neckarsulm verlegt haben.

In Ziffer 3 der Änderungsvereinbarung wird der bisherige § 2 des Ergebnisabführungsvertrages, der die Regelung über die Verpflichtung und den Umfang der Verlustübernahme derzeit durch Verweis auf § 302 Absätze 1 und 3 AktG enthält, durch einen dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt. Hintergrund dieser Änderung sind Änderungen der gesetzlichen Anforderungen an Ergebnisabführungsverträge mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Organgesellschaft durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts. Das Steuerrecht verlangt nunmehr einen dynamischen Verweis auf

die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG. Zwar besteht der Ergebnisabführungsvertrag seit 2007 mit der Bechtle E-Commerce Holding AG, so dass die steuerlichen Neuregelungen keine direkte Anwendung finden. Allerdings bestand der Ergebnisabführungsvertrag in den Jahren 2001 bis 2007 mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Da auch vor Einführung des gesetzlichen Erfordernisses eines dynamischen Verweises auf § 302 AktG die Auffassung vertreten wurde, dass auf § 302 AktG jeweils in der aktuellen Fassung verwiesen werden musste und nicht abschließend geklärt ist, ob hierbei auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder auf das einzelne Jahr des Bestehens des Vertrags abzustellen ist, besteht das Risiko, dass der Ergebnisabführungsvertrag den bislang geltenden gesetzlichen Regelungen nicht vollumfänglich entspricht. Vor diesem Hintergrund soll der Ergebnisabführungsvertrag vorsorglich geändert und ein dynamischer Verweis auf § 302 AktG aufgenommen werden. Nimmt der Gesetzgeber in Zukunft Änderungen an § 302 AktG vor, so gelten diese über die Regelung im Ergebnisabführungsvertrag auch im Verhältnis zwischen der Bechtle AG und der Bechtle E-Commerce Holding AG als Organgesellschaft.

In Ziffer 5 der Änderungsvereinbarung wird klargestellt, dass die nicht durch die Änderungsvereinbarung geänderten Regelungen des Ergebnisabführungsvertrags unverändert bestehen bleiben und die Änderungsvereinbarung rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahrs gilt, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen dieser Änderungsvereinbarung erfüllt sind.

Die Anpassungen haben keine wirtschaftlichen oder operativen Auswirkungen auf die beteiligten Gesellschaften. Der Kern der Hauptleistungspflichten der Parteien – Gewinnabführung durch die Bechtle E-Commerce Holding AG und Verlustübernahme durch die Bechtle AG – bleibt jeweils unverändert. Die Änderungen erfolgen, um die bestehende ertragsteuerliche Organschaft für die Vergangenheit zu sichern und rechtssicher fortführen zu können.

## V. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung

Da die Bechtle AG zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ergebnisabführungsvertrags und zum Zeitpunkt des Abschlusses der Änderungsvereinbarung sämtliche Anteile an der Bechtle E-Commerce Holding AG hielt bzw. hält, die Bechtle E-Commerce Holding AG somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung nach §§ 304, 305 AktG nicht erforderlich. Auch bedarf es aus diesem Grund keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch sachverständige Prüfer (§§ 295, 293 b Abs. 1 AktG).

Neckarsulm, 11. April 2014

Bechtle AG



(Dr. Thomas Olemotz)

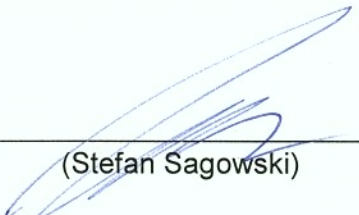


(Michael Guschlbauer)



(Jürgen Schäfer)

Bechtle E-Commerce Holding AG



---

(Stefan Sagowski)



---

(Jürgen Schäfer)

# **Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag**

Zwischen

der **Bechtle Aktiengesellschaft**

Bechtle Platz 1  
74172 Neckarsulm

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart  
unter HRB 108581

(nachfolgend "**Organträgerin**" genannt)

und

der **Bechtle E-Commerce Holding AG**

Bechtle Platz 1  
74172 Neckarsulm

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart  
unter HRB 723688

(nachfolgend "**Organgesellschaft**" genannt)

## **Präambel**

Die Parteien haben am 08.02.2001 einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend der „Vertrag“), der dieser Änderungsvereinbarung als **Anlage 1** beigefügt ist. Im Zuge der Änderungen der gesetzlichen Anforderungen an den Ergebnisabführungsvertrag durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (BT Drs 17/10774) passen die Parteien den Vertrag an die neuen Vorschriften an.

Die Parteien möchten den Vertrag abändern und vereinbaren daher Folgendes:

## 1. **Änderung des Vertragsrubrums**

Das Rubrum des Vertrages wird klarstellend geändert und lautet nunmehr wie folgt:

### **„Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen der

Bechtle Aktiengesellschaft, Bechtle Platz 1, 74172 Neckarsulm  
(Amtsgericht Stuttgart, HRB 108581)  
-nachfolgend „Organträgerin“

und

der Bechtle E-Commerce Holding AG, Bechtle Platz 1, 74172 Neckarsulm  
(Amtsgericht Stuttgart, HRB 723688)  
-nachfolgend „Organgesellschaft“

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. April 2014“

## 2. **Änderung der Vorbemerkungen**

Die Vorbemerkungen des Vertrages werden klarstellend geändert und lauten nunmehr wie folgt:

„Einzige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 723688 eingetragenen Bechtle E-Commerce Holding AG mit Sitz in Neckarsulm ist die Bechtle Aktiengesellschaft mit Sitz in Neckarsulm.“

## 3. **Änderung von § 2 des Vertrages**

§ 2 des Vertrages wird neu gefasst und lautet nunmehr wie folgt:

„§ 2 Verlustübernahme

Die Organträgerin ist gegenüber der Organgesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.“

## 4. **Änderung der Bezeichnungen der Vertragsparteien**

Im gesamten Vertrag wird klarstellend jeweils die Bezeichnung „Bechtle AG“ durch „Organträger“ und die Bezeichnung „Bechtle Beteiligungs-GmbH“ durch „Organgesellschaft“ ersetzt.

**5. Fortgeltung im Übrigen, Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung**

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages unverändert. Diese Änderungsvereinbarung gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen dieser Änderungsvereinbarung erfüllt sind.

Als **Anlage 2** ist dieser Änderungsvereinbarung der Vertrag in der Fassung beigelegt, welche er durch diese Änderungsvereinbarung erlangt.

Neckarsulm, 11. April 2014

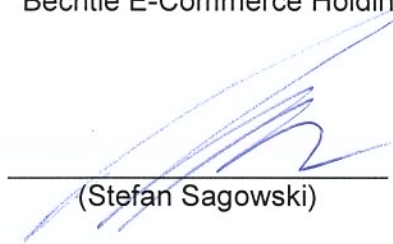
Bechtle AG

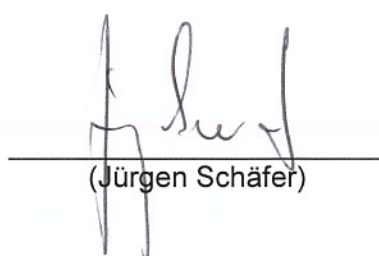
  
(Dr. Thomas Olemotz)

  
(Michael Guschlbauer)

  
(Jürgen Schäfer)

Bechtle E-Commerce Holding AG

  
(Stefan Sagowski)

  
(Jürgen Schäfer)



Zwischen der

Bechtle AG mit Sitz in Gaildorf

- Bechtle AG -

und der

Bechtle Beteiligungs-GmbH mit Sitz in Gaildorf

- Bechtle Beteiligungs-GmbH -

wird folgender

## **Ergebnisabführungsvertrag**

geschlossen:

### **Vorbemerkungen**

Einzigste Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall unter HRB 1326 eingetragenen Bechtle Beteiligungs-GmbH mit Sitz in Gaildorf ist die Bechtle AG mit Sitz in Gaildorf mit einer Stammeinlage in Höhe von Euro 1.000.000,00.

### **§ 1**

#### **Gewinnabführung**

- (1) Bechtle Beteiligungs-GmbH verpflichtet sich, ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften, unter Beachtung der für die Körperschaftssteuer jeweils geltenden Vorschriften, ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 ergibt, an die Bechtle AG abzuführen.
- (2) Bechtle Beteiligungs-GmbH kann nur mit Zustimmung der Bechtle AG den Jahresüberschuß oder Teile des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einstellen. Die Bechtle AG

- (3) verpflichtet sich, diese Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit dies handelsrechtlich geboten ist. Die während der Dauer dieses Vertrages gebildeten freien Rücklagen sind auf Verlangen der Bechtle AG und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtungsweise gerechtfertigt ist, aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich von Verlusten zu verwenden.
- (4) Die Auflösung von Gewinnrücklagen i.S.d. § 272 Absatz 3 HGB und von Kapitalrücklagen i.S.d. § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB, die vor Abschluß dieses Vertrages bestanden, darf nicht vorgenommen werden und von der Bechtle AG auch nicht verlangt werden.

## § 2

### Verlustausgleich

- (1) Die Bechtle AG ist verpflichtet, entsprechend § 302 Absatz 1 und 3 AktG jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Auflösung von während der Dauer dieses Vertrages gebildeten freien Rücklagen ausgeglichen wird.
- (2) Der Jahresabschluß der Bechtle Beteiligungs-GmbH ist vor seiner Feststellung der Bechtle AG zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, vor Ablauf von 3 Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als Bekanntgemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich zu verzichten oder sich über ihn zu vergleichen.
- (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn die Bechtle AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung eines Konkursverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht.

## § 3

### Einsichtnahme

- (1) Die Bechtle AG in Gaildorf ist jederzeit berechtigt, Bücher und Geschäftsunterlagen der Bechtle Beteiligungs-GmbH einzusehen. Die Geschäftsführung der Bechtle Beteiligungs-GmbH ist verpflichtet, der Bechtle AG jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die sämtlichen rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden vereinbarten Rechte hat Bechtle Beteiligungs-GmbH laufend, jedoch mindestens einmal monatlich, über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

#### § 4 Dauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2001 in Kraft und ist auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch erstmals zum 31.12.2005.
- (2) Liegt ein wichtiger Grund im Sinne von § 14 Nr. 3 Satz 3 Körperschaftsteuergesetz vor, kann der Vertrag auch vor dem 31.12.2005 beendet werden.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zuganges des Kündigungsschreibens bei der anderen Vertragspartei an.

#### § 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch die wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für Regelungslücken.

Gaildorf, den 8. Februar 2001

.....  
Bechtle AG, Gaildorf  
Gerhard Schick

.....  
Bechtle GmbH, Gaildorf  
Gerhard Schick